

RS Dok 2000/1/27 99/9-BK/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.2000

Norm

AVG §66 Abs4

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Die Befugnis im Sinne des § 66 Abs. 4 AVG steht der Berufungsbehörde nur bezüglich der "Sache" des Berufungsverfahrens zu, also in bezug auf die Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches des Bescheides der Unterinstanz gebildet hat, soweit diese Angelegenheit mit der Berufung angefochten worden ist. Die Befugnis im Sinne des Paragraph 66, Absatz 4, AVG steht der Berufungsbehörde nur bezüglich der "Sache" des Berufungsverfahrens zu, also in bezug auf die Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches des Bescheides der Unterinstanz gebildet hat, soweit diese Angelegenheit mit der Berufung angefochten worden ist.

Dokumentnummer

BEKRS_20000127_99_9_BK_99_03

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinarioberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at